

**Einstufung wassergefährdender Stoffe  
- Erfahrungen aus dem Vollzug in Hessen -**

**Referent:**

**Dipl. Ing. Gerd Hofmann MBA**

**Regierungspräsidium Darmstadt**

**Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt**

**Berlin, den 11 .Oktober 2013**

# Inhalt

---

1. Einführung

2. Erfahrung beim Vollzug der VwVwS

3. Neuerung für den Vollzug durch AwSV

4. Zusammenfassung

# Vollzug in Hessen

---

Umsetzung der VwVwS in Hessen

Verschiedene Lehrgänge der hessischen  
Wasserwirtschaftsverwaltung zwecks  
Erörterung zu den Konsequenzen im Vollzug

⇒ Merkblatt zur Einstufung  
wassergefährdender Stoffe nach der  
VwVwS als Orientierungshilfe

# Inhalte des Merkblatts

---

1. Prüfpflicht der Wasserbehörden
2. Vorläufige sicher eingestufte Stoffe, VCI-Liste
3. Polymerdispersionen und andere  
Rahmenrezepturen
4. Bestehende Anlagen
5. Einstufung von Abfällen
6. Löschwasserrückhalterichtlinie
7. Nur im Brandfalle gefährliche Stoffe
8. Lebens- und Futtermittel
9. WGK-Daten im DV-System KIV

# WGK bei Einzelstoffen

---

## Prüfpflicht der Wasserbehörden

Betreiber hat die WGK formal ausreichend gegenüber der Wasserbehörde zu begründen

Hierfür genügen i.d.R. folgende Angaben:

- Name des Stoffs,
- WGK,
- Kenn.-Nr. des Katalogs wassergefährdender Stoffe“ und
- CAS-Nr. bzw. EG.- Nr.

## Fehlende Kenn.-Nr.

---

### Praxis im Vollzug (RP-Darmstadt):

- Verlangen der Dokumentation (vom Betreiber oder Hersteller)
- Plausibilisieren und Anerkennung der Dokumentation
- Aufforderung des Bertreibers zur Vorlage der Dokumentation bei der Auskunfts- und Dokumentationsstelle beim Umweltbundesamt

## WGK bei Gemischen

---

### Praxis im Vollzug (RP-Darmstadt):

- Stoff/Gemisch hat eine Kenn.-Nr. oder Dokumentation liegt vor
- Ermittlung der WGK nach Anhang 4 VwVwS
  - Nr. 3 – über Prozentsätze der Komponenten des Gemisches
  - Nr. 4 – anhand drei verschiedenen am Gemisch ermittelten Prüfdaten  
(akute Toxizität beim Säugetier, Umweltgefährlichkeit, andere Gefährlichkeitsmerkmale)

## WGK bei Gemischen

---

### Praxis im Vollzug (RP-Darmstadt):

- Vorlage einer Erklärung über die WGK-Einstufung (Anlage des Merkblatts)
- Rezepturen werden nur in Ausnahmefällen eingesehen



# Einstufung von Abfällen

---

## **Einstufung wassergefährdender Stoffe auf der Basis der VwVwS (LTwS-10; UBA 12/99):**

- a) Konzept zur Ableitung einer WGK bei Abfällen wird als erforderlich angesehen
- b) KBwS empfiehlt technische Anforderungen ohne direkte Zuordnung in eine WGK festzulegen.
- c) da eine Einstufung nicht vorgenommen werden kann, ist es nicht sachgerecht vorsorglich von WGK 3 auszugehen.

# Umgang mit festen Abfällen

---

## Erfahrungen aus dem Vollzug (RP-Darmstadt):

### Umgang mit

- mineralische Abfällen (Erd- und Bauschutt)
- Altholz
- Haus- und Sperrmüll
- Kompost
- usw.

⇒ Großer Unterschied bei den wasserwirtschaftlichen Anforderungen zwischen nwg oder wassergefährdend Stoffen

# Umgang mit festen Abfällen

---

## Erkenntnisquellen im Vollzug (RP-Darmstadt):

- Merkblatt Erd- und Bauschutt :  
bis Z0, Z1.1 und A1 offenkundig nicht wassergefährdend,  
ab Z.1.2 bzw. A1 Einzelfallbewertung
- Arbeitshilfe einer kleinen Arbeitsgruppe der LAWA zu  
festen Abfällen (Abfallschlüsselnummern – WGK)
- Grünabfälle, Bioabfälle und Rohkomposte = WGK 1 nach  
Hessischer Verwaltungsvorschrift (Nr. 6.3 Abs. 7)

# Umgang mit festen Abfällen

---

## Erfahrungen aus dem Vollzug (RP-Darmstadt):

- ⇒ In nicht eindeutigen Fällen – Untersuchungen plus Bewertung durch VAWs-Sachverständigen
- ⇒ Ggf. Einholung einer Stellungnahme des Umweltbundesamtes

# WGK-Daten im Anlageninformationssystem

---

## **Merkblatt:**

Soweit Daten von Anhängen 1 und 2 und den vom UBA nach Anhang 3 der VwVwS veröffentlichten Werten abweichen, sind sie anzupassen.

## **Wasserwirtschaftliches Anlageninformationssystem:**

- Halbjährliche Aktualisierung der hinterlegten Stofflisten
- Informationen über Umstufungen mit der Konsequenz der Anpassung der Datensätze (Im Falle einer Änderung der Gefährdungsstufe gilt die geänderte Prüfpflicht unmittelbar (§ 28 Abs. 2 VAwS))

# AwSV – Entwurf 22.07.2013

## Neuerung für den Vollzug

---

### WGK-Vorgaben

1. Regelungen zur WGK-Einstufung in Verordnung
2. Landwirtschaftliche Stoffe allgemein wassergefährdend:  
z.B. Wirtschaftsdünger, Gülle, Festmist, Jauche,  
Silagesickersaft, Silage, Gärsubstrate landwirtschaftlicher  
Herkunft (§3 Abs. 2)
3. Gemische der Einbauklasse Z.0 oder Z1.1 der Mitteilung 20  
LAGA-Merkblatt (Anforderungen an die stoffliche  
Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen –  
Technische Regel) ist nicht wassergefährdend (§10 Abs. 1  
Nr. 3)

# AwSV – Entwurf 22.07.2013

## Neuerung für den Vollzug

---

### Selbsteinstufung

1. **Stoffe, die im intermodalen Verkehr umschlagen werden, bedürfen nicht der Selbsteinstufung (§ 8 Abs. 2 Nr. 5)**
2. **Vorlage der Rezeptur von Gemischen kann aus Betriebsgeheimnisse verweigert werden (§ 8 Abs. 4)**
3. **Zuständige Behörde kann Selbsteinstufung überprüfen (§ 9 Abs. 1).**
4. **Umweltbundesamt berät Vollzugsbehörden bei der Selbsteinstufung (§ 9 Abs. 2 bzw. § 10 Abs. 4)**

# Zusammenfassung

---

## Erfahrungen aus dem Vollzug (RP-Darmstadt)

1. Die mit VwVwS vom 17.05.1999 eingeführte Verfahrensweise hat sich im Vollzug bewährt.
2. Vorgaben für die WGK-Einstufung von landwirtschaftlichen Stoffen problematisch, da keine techn. Anforderung in AwSV
3. Vorgabe mineralische Abfälle der Kategorie Z.0 und Z1.1 nicht wassergefährdend ist zu begrüßen
4. Einstufungen von Gemischen können durch Behörde überprüft werden und UBA berät





Vielen Dank



Kennzeichnung einer Einleitstelle für gewerbliches Abwasser in China